

liest, bedeutet auch hier 'unter der mit göttlicher Segensverheissung angetretenen Staatsleitung'. Gemeint sind so allerdings 'Gebote' des Romulus und Cato.

II 15, 17. *fortuitum caespitem* kann sich nicht auf ärmliche Hütten beziehen, die uns auch in eine gar zu niedrige Culturstufe versetzen würden. Auch v. 14—16 klagt Horaz (wie v. 1—10) über den Luxus der Landgüter seiner Zeitgenossen. Die luxuriösen Privatportiken, deren sich die Reichen Roms auf ihren Landgütern zum Spaziergehen, in der Kaiserzeit auch zum Spazierfahren, bedienten (v. 14—16), haben nun einen doppelten Gegensatz, einmal (v. 18—20) die *oppida* und zwar die *templa deorum*, bei denen allein auch ehemals Aufwand gestattet gewesen sei, und andererseits (v. 17) den natürlichen Rasen, mit dem man sich in einfacheren Zeiten zum persönlichen ländlichen Lustwandeln begnügte.

(Schluss folgt.)

Grimma.

Walther Gilbert

#### Zu Horaz Serm. II 1. 79 sq.

*'Equidem nihil hinc diffingere possum,  
Sed tamen ut monitus caveas ne forte negoti  
Incutiat tibi quid sanctarum incitiae legum:  
Si mala condiderit in quem quis carmina ius est  
Iudiciumque.'* *'Esto, si quis mala; sed bona si quis  
Iudice condiderit laudatus Caesare? si quis  
Opprobriis dignum lataverit, integer ipse?  
'Solventur risu tabulae, tu missus abibis'.*

Diese Stelle ist von jeher ein Kreuz für Philologen und Juristen gewesen. Zu den mannichfaltigen unhaltbaren Erklärungsversuchen, die in den *tabulae* im letzten Verse bald die Zwölftafeln, bald die Stimmtäfelchen der Richter, bald die *subsellia* der Gerichtsstätte oder das Podium, auf dem sie stehen, finden wollen, und bald die einen, bald die anderen unter der Erschütterung des von Horaz erwähnten *risus* zusammenbrechen lassen, ist in neuerer Zeit noch ein weiterer getreten, der in den *tabulae* die *formula* des Formularprozesses sieht, jenes kleine Schriftstück, in dem nach der allgemeinen Annahme der Rechtshistoriker der Magistrat, nach beendigtem Verfahren *in iure*, den für den Prozess bestellten Geschworenen (*iudex*) ernennt und mit Anweisung für die Verhandlung und Entscheidung der Sache versieht. H. Erman<sup>1</sup> will mit Rücksicht auf die in v. 81. 82 stehenden Worte: *ius est iudiciumque* die *tabulae* auf die Schriftformel beziehen, und erblickt in ihnen eine versiegelte Wachs-  
tafel, die der Geschworene, nachdem er sie empfangen, im Beginn

<sup>1</sup> Zeitschr. der Sav. St. XVII S. 334 ff.

der Verhandlung eröffne (*solventur tabulae*); und er glaubt so in der Stelle einen klaren Beweis für die bisher ohne sichere Beglaubigung dastehende Annahme der Schriftlichkeit der *formula* gefunden zu haben<sup>1</sup>.

Schon Trampedach<sup>2</sup> ist ihm mit zutreffenden Gründen entgegengetreten, den ausschlaggebenden hat er indess nicht vorgebracht, und seine eigene Erklärung scheint mir, wie alsbald gezeigt werden soll, gleichfalls nicht haltbar.

Was vor allem gegen Ermans Deutung entscheidet, ist, dass Horaz in den Versen '*Esto — — abibis*' gar nicht an ein ordentliches Civilverfahren mit Geschworenen, sondern nur an einen im Cognitionenverfahren verhandelten Strafprozess gedacht haben kann. Diese im folgenden zu begründende Annahme steht nicht etwa im Widerspruch damit, dass in dem Zwiegespräch zwischen dem Juristen Trebatius und dem Dichter jener in den Worten *ius est iudiciumque*<sup>3</sup> zweifellos auf einen Civilprozess mit Formel und Geschworenen hindeutet und ihm zu Gemüthe führt, er könne es wegen seiner Spottgedichte leicht mit einer Privatklage (*actio iniuriarum*) der sich durch seine *mala carmina*<sup>4</sup> verletzt Fühlenden zu thun bekommen, und man ist mit der Annahme, dass Horaz im folgenden trotzdem ein Cognitionenverfahren im Auge habe, nicht etwa zu dem Zugeständniss gedrängt, er habe — was bei einem sich in den höchsten Kreisen der Gesellschaft bewegenden Römer ganz unglaublich wäre — den Unterschied von Civil- und Strafverfahren nicht gekannt oder vielleicht, aus irgend einem Grunde, sich gestattet, in seinem Gedichte aus dem einen in das andere zu verfallen. Bekannt ist ja, dass der Verfasser von *mala carmina* nicht nur von dem Beleidigten mit einer Privatklage wegen *iniuria* auf Grund des prätorischen Ediktes angegriffen werden, sondern auch einer Verfolgung in einem öffentlichen Strafverfahren, — dahingestellt hier ob nach dem Sullanischen oder dem Julischen Majestätsgesetze oder nach welchen Bestimmungen sonst — unterliegen und dass dieses Strafverfahren in den Formen der *cognitio* vor dem Hofgericht des Kaisers stattfinden kann. Diese zweite Möglichkeit

<sup>1</sup> Ueber die Unrichtigkeit dieser allgemein verbreiteten Lehre vgl. meine Abh. *Litis contestatio* (1904) S. 28 ff.

<sup>2</sup> *Zeitschr. der Sav. St.* XVIII S. 141 f.

<sup>3</sup> Sie können ja auch 'Recht und Gericht' bedeuten; einem Juristen aber, wie hier, in den Mund gelegt, können sie nur in dem technischen Sinn verstanden werden, in dem jedes ordentliche Civilverfahren in zwei Abschnitte: das Verfahren *in iure*, vor dem Magistrat, und das *in iudicio*, vor dem Geschworenen (*iudex*) zerfällt.

<sup>4</sup> *Mala carmina* ursprünglich in den XII Tafeln (Schöll VIII 1 u. 26) jemanden schädigende Zaubersprüche bedeutend, später aber auch im Sinn von Schmähdgedichten gebraucht (vgl. Maschke, Die Persönlichkeitsrechte des röm. Injuriensystems S. 11 ff. P. Huvelin, La notion de l'iniuria dans le très ancien droit romain (Mélanges Appleton, Lyon 1903) § 17 s.

fasst nun Horaz offenbar ins Auge, wenn er in seiner Gegenrede an den Rechtsgelehrten unterstellt, der Verfasser der *carmina* werde *iudice Caesare* gerade für *bona carmina* belobt. In diesem Zusammenhange, in dem der Dichter sich fortwährend in einem juristischen Gedankengange bewegt, dürfen auch die Worte *iudice Caesare* gewiss nur in streng juristischem Sinne verstanden werden; in diesem aufgefasst, besagen sie aber, dass der Caesar selbst über den Fall zu Gericht sitze<sup>1</sup>, und demnach kann das Verfahren nur ein Cognitionenverfahren, ohne Geschworenen und ohne *formula* also, gewesen sein, wie denn auch das Fehlen jeder Hindeutung auf einen Kläger oder Ankläger auf ein reines Officialverfahren schliessen lässt. Unverkennbar will dabei aber Horaz seine Worte in einem Doppelsinn verstanden wissen: wie er durch die Gegenüberstellung von *mala* und *bona carmina* den Leser nicht bloss an Zaubersprüche und Schmähdgedichte, sondern auch an schlechte Gedichte zu denken zwingt, so erweckt er mit den Worten *iudice Caesare* in ihm den Gedanken nicht nur an den Strafrichter, sondern auch an den Kunstrichter. Das Hindurchscheinen dieses Sinnes durch die Juristensprache, wie sie in der Konsultation mit dem Juristen gegeben war, nimmt der Stelle den Charakter des Pedantischen, der einer versifizirten reinen Juristerei sonst anhaften würde, und verleiht dem trockenen Stoffe zierliche Anmuth.

Wenn dem so ist, wie du sagst, — das ist der Sinn von Trebatius' Antwort — dann freilich bist du ausser Gefahr:

*'Solventur risu tabulae, tu missus abibis'.*

Die Bedeutung der Worte *'tu missus abibis'* liegt auf der Hand. 'Du wirst als Freigesprochener von dannen ziehen.' Denn *dimittere*, *mittere* sind die üblichen Ausdrücke für die Freisprechung des Angeklagten im Strafverfahren<sup>2</sup>; und die Wahl

<sup>1</sup> Es würde sicherlich nicht in den Rahmen der fingirten juristischen Unterredung des Dichters mit Trebatius passen, die Worte *iudice Caesare laudatus*, wie man zu thun pflegt, so zu verstehen, als wollte der Dichter zu seiner Vertheidigung sich auf ein vorher schon von dem Kaiser über seine *carmina* gefälltes günstiges Urtheil berufen, und noch weniger kann man annehmen, der Rechtsgelehrte habe gemeint, jene Schätzung des Kaisers werde das Gericht zu einer Freisprechung bestimmen. So offen wird Horaz schwerlich die Abhängigkeit der Gerichte vom kaiserlichen Willen selbst anerkannt oder den bei Augustus selbst in hohem Ansehen stehenden Juristen haben bekennen lassen. Konnte ja doch für die rechtliche Beurtheilung nicht in Betracht kommen, ob die *carmina* in ästhetischem Sinne *bona*, sondern ob sie im Rechtssinne nicht *mala* (*flagitiosa*) und darum also *bona* seien. In jenem, hier aber ausgeschlossenen Falle hätte man allenfalls die kaiserliche Kritik als das Urtheil des Kaisers als Kunstsachverständigen verstehen können, dessen Berücksichtigung auch von einem unabhängigen Gerichte erwartet werden durfte.

<sup>2</sup> Vgl. die von Mommsen, Röm. Strafrecht S. 450 Anm. 2 und in Georges Handwörterb. s. r. *mittere* II B. 3 r. *dimittere* II 2, e, γr angef. Stellen.

jenes Ausdrucks bildet einen weiteren Grund für die Annahme einer *cognitio*, in der die Freisprechung nicht in einem Urtheil, sondern lediglich in einer in der Entlassung des Angeklagten enthaltenen Einstellung des Verfahrens erfolgt<sup>1</sup>, während sie im Formularprozess in einem förmlichen, der Rechtskraft fähigen absolvirenden Geschworenenspruch zum Ausdruck kommt.

Aber was bedeutet *solventur tabulae*? Trampedach<sup>2</sup> meint, Horaz habe hier die *tabulae*, die die *carmina* enthaltenden Bücher personifizirt und mit jenen Worten die Bücher, die er sich als Angeklagte vorstellte, als freigesprochen bezeichnen wollen. Wenn es nun auch richtig ist, dass ähnliche Personifikationen auch sonst — bei Cicero — gerade mit Beziehung auf *tabulae*, wenn auch freilich nicht im Sinne von litterarischen Erzeugnissen<sup>3</sup> vorkommt — (so denkt zB. Ovid an die Möglichkeit einer Verbannung seiner Gedichte: Trist. III 14, 9 ff.: *Est fuga dicta mihi, non est fuga dicta libellis*), so wäre es aber doch recht geschmacklos gewesen, von einer Freisprechung der gleichsam in einem objektiven Pressstrafverfahren verfolgten Bücher, und zugleich von der Freisprechung der daneben unter Anklage gestellten Person des Autors zu sprechen. Auch würde, wenn Horaz von der Freisprechung der Schriften und des Dichters reden wollte, die nachdrückliche Gegenüberstellung beider: *tabulae*, — *tu* unverständlich sein.

Die Worte sind, glaube ich, so zu verstehen. Wenn wir wissen, dass schon die Schriften des Labienus ohne Prozess im Verwaltungswege vernichtet, und vermuthlich auch Ovids *Ars amatoria*, wie ua. wohl aus Trist. III 14, 5, 6<sup>4</sup> zu schliessen, und zwar ohne ein vorgängiges Verfahren verboten worden sind<sup>5</sup>, und dass Augustus ferner gegen den Cassius Severus einen Pressprozess im Cognitionverfahren eingeleitet hat<sup>6</sup>, der zur Verbrennung von dessen Schriften führte, so werden wir auch mit der Annahme nicht fehlgehen, dass er, wo das definitive Verbot und die Vernichtung erst von dem Ausfall einer strafgerichtlichen Untersuchung abhängen sollte, für die Dauer des Strafverfahrens wenigstens die vorläufige Beschlagnahme der Schriften verfügt haben werde<sup>7</sup>. Auch in dem von Horaz angenommenen Falle liegt aber die Sache gerade so. Es soll das Vorliegen von *mala carmina*, Schmäbgedichten, erst durch den Richterspruch auf

<sup>1</sup> Vgl. Mommsen aaO.

<sup>2</sup> aaO. S. 142.

<sup>3</sup> In der von Trampedach besonders betonten Stelle in Cicero pro Q. Roscio 1, 2 (*tabulae condemnantur*) sind die *tabulae* wie auch sonst häufig die Hausbücher.

<sup>4</sup> Vgl. zu dieser Stelle meine Abh. *Litis contestatio* S. 55.

<sup>5</sup> Vgl. Seneca controv. X praef. 5.

<sup>6</sup> Tac. Ann. I 72.

<sup>7</sup> Die Beziehung auf Beschlagnahme der Bücher hat, wie ich sehe, auch Mautzner schon (in Fleckeisens Jahrb. 1864 S. 810) kurz angedeutet.

Grund einer Untersuchung festgestellt werden. Aber der Verfasser ist, wie Horaz unterstellt, im Stande, den Beweis der Wahrheit der einem Anderen nachgesagten ehrenrührigen Dinge, und dass dieser ein *opprobriis dignus* sei, und auch des Fehlens jeder verleumderischen Absicht (*integer ipse*) zu führen. Gelingt dieser Beweis und erweisen sich die *carmina* nicht nur nicht als *mala*, sondern sogar als des Lobes werthe, *bona carmina* (nicht bloss vom Standpunkte der Kunstkritik, sondern auch der vom Strafrichter zu berücksichtigenden Moral, sofern die Geißelung des Tadelnswerthen ein gutes Werk ist), dann wird, wie Trebatius den Dichter bescheidet, der Angeklagte freigesprochen werden; selbstverständlich aber sind dann auch die vorläufig mit Beschlag belegten Schriften freizugeben: *solventur tabulae*<sup>1 2</sup>.

Das Wort '*risu*' aber soll nur sagen, dass die Betheiligten, mit Ausnahme natürlich der in der Schrift Angegriffenen, über diesen Ausgang der Sache frohlocken werden, oder es soll vielleicht bedeuten, der Richter werde mit einem Scherzwort die Freigabe der Gedichte verkünden. Zu einem zwerchfellerschütternden Gelächter mit der wunderlichen Wirkung, die ihm die meisten Erklärer der Stelle zuschreiben, hätte keine sichtbare Veranlassung vorgelegen.

Kiel.

S. Schlossmann.

---

<sup>1</sup> Man wird vielleicht an dem Gebrauch des Wortes *tabulae* für ein die Gedichte enthaltendes Buch Anstoss nehmen, da doch zur Zeit des Horaz und schon lange vorher nicht Holztafeln, sondern Papier und anderes Material für litterarische Publikationen verwendet und diese demgemäss auch nicht *tabulae*, sondern *libri*, *libelli*, *volumina* genannt wurden. Aber wie für Testamente ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Holztafeln geschrieben waren oder nicht, der der Zeit, in der sie stets auf Wachtafeln geschrieben wurden, entstammende Ausdruck *tabulae* bis in die späteste Zeit in Uebung blieb, auch als man längst zur Niederschrift von Testamenten auch das Papier, die *membranae* u. a. verwendete (vgl. Ulpian in Dig. 37, 11, 1 pr. Paul. Sent. 4, 7, 6 ad f. und andererseits die Constitution Constantins a. 316 in Vat. fr. 249, 6), so wird man es nicht auffällig finden, wenn der Dichter, — vielleicht auch nur, weil es ihm gerade in das Versmass hineinpasste, — sich hier eines in dieser Beziehung archaischen Ausdruckes bediente.

<sup>2</sup> Von einer nachträglichen Freigabe der verbotenen Schriften des Labienus, des Cremutius Cordus und des Cassius Severus durch Caligula berichtet Sueton (Caligula 16): *Titi Labieni etc. scripta senatus consultis abolita requiri et esse in manibus lectitarique permisit* . . . Das war also auch ein *tabulas solvere*, nur dass diese Schriften nicht bloss vorläufig mit Beschlag belegt, sondern für immer verboten gewesen waren.

---